



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen

nur per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Winkler

E-mail: petra.winkler@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35-05103/01b

Durchwahl (0511) 120-
7051

Hannover
20.10.2011

**Fotokopieren an Schulen;
Gesamtvertrag vom 21.12.2010 zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen gemäß §
53 Urheberrechtsgesetz (UrhG)**

In § 53 Abs. 3 UrhG ist festgelegt, in welchem Umfang Fotokopien zur Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten oder zu Prüfungszwecken angefertigt werden dürfen. Über § 53 Abs. 3 Satz 2 UrhG hinaus haben sich die Länder der Bundesrepublik Deutschland mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften und den im VdS Bildungsmedien zusammengeschlossenen Schulbuchverlagen darauf verständigt, den Schulen auch die Vervielfältigung von Musikeditionen und Unterrichtswerken (z. B. Schulbücher, Arbeitshefte, Lektüren etc.) in begrenztem Umfang zu gestatten. Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Die anfallenden Kosten werden weiterhin von den Ländern in Form einer Pauschalvergütung getragen.

Das Nähere regelt der o. a. Gesamtvertrag, der für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 neu abgeschlossen wurde. Die Regelungen sind weitgehend identisch mit denen des vorangegangenen Vertrages.

Der Umfang des erlaubten Fotokopierens kann auf der Internetseite des Kultusministeriums http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1855&article_id=6405&psmand=8 sowie unter www.schulbuchkopie.de abgerufen werden. Auch der Gesamtvertrag ist dort abrufbar. Hinweis: Die Kultusministerkonferenz hat den Vertrag zwischenzeitlich gebilligt und die Finanzministerkonferenz genehmigt.

Auf folgende Eckpunkte wird nochmals ausdrücklich hingewiesen:

1. Vervielfältigt werden dürfen kleine Teile eines Werkes, als solche gelten maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten.

Ebenso dürfen Werke geringen Umfangs vervielfältigt werden, als solche gelten

- eine Musikedition mit maximal 6 Seiten;
- ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden; für diese Werke ist in jedem Fall die 12 %-Regel (maximal 20 Seiten) anwendbar.

2. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem vorbezeichneten Umfang vervielfältigt werden.

3. Die digitale Speicherung von Vervielfältigungen über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch den Gesamtvertrag nicht erfasst. An den Schulen dürfen Werke über den nach dem Gesamtvertrag erlaubten Kopiervorgang hinaus nur digitalisiert werden, soweit die entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers vorliegt oder die Digitalisierung auf einer gesonderten Rechtsgrundlage möglich ist; hier kommt insbesondere § 52 a UrhG (Nutzung des Schulintranets) in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass auch auf der Grundlage des § 52 a UrhG für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke in keinem Fall vervielfältigt werden dürfen.

Im Rahmen eines Kopiervorgangs ggf. entstehende Digitalisate sind umgehend zu löschen und in keiner Weise digital zu nutzen oder weiterzuleiten.

Neu ist im Gesamtvertrag, dass die Rechteinhaber durch begleitende Maßnahmen (§ 6) die Einhaltung der vertraglichen Regelungen sicherstellen wollen. Ohne dieses Zugeständnis der Länder wäre das Kopieren aus Schulbüchern nicht mehr zulässig.

Die Einhaltung der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und des vorliegenden Gesamtvertrags ist Dienstpflicht jeder Schulleiterin und jedes Schulleiter und im Verantwortungsbereich der Schule durch geeignete Maßnahmen selbständig sicherzustellen. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz können auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, die Einhaltung der beschriebenen Vorgaben im Rahmen des Gebotenen zu überwachen. Entsprechend den vertraglichen Vorgaben wird die Einhaltung dieser Regeln daher in Zukunft stärker als bisher überwacht werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Winkler